jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 99 GbedG 1988

GbedG 1988 - Gemeindebedienstetengesetz 1988

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Von den im § 49 in Verbindung mit § 66 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 und im § 49 in Verbindung mit § 62 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 genannten Nebenbezügen und Sonderzahlungen zu Nebenbezügen eines Gemeindebeamten begründen den Anspruch auf eine Nebenbezügezulage (anspruchsbegründende Nebenbezüge):

a) Überstundenvergütung,

b) Mehrleistungsvergütung und Sonderzahlungen zur Mehrleistungsvergütung,

c) Verwendungszulage und Sonderzahlungen zur Verwendungszulage,

d) Bereitschaftszulage,

e) Sonn- und Feiertagszulage,

f) Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen.

*) Fassung LGBl.Nr. 20/2005, 36/2017

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at